

(3) Sämtliche bei der Tierpflege, Tötung, Schlachtung, Be- und Verarbeitung und in Tierkörperbeseitigungsanstalten anfallenden tierischen Rohstoffe gemäß § 1 dieser Verordnung sind an die von der Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VVEAB - tier.) bestimmten Erfassungsstellen abzuliefern.

§ 3

Alle tierischen Rohstoffe gemäß § 1 dieser Verordnung sind der industriellen Verwertung zuzuführen; sie dürfen nur mit Genehmigung des Ministeriums für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik verarbeitet werden.

§ 4

Die Ablieferer von tierischen Rohstoffen gemäß § 1 der Verordnung haben Anspruch auf die jeweils gültigen Preise. Das Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik kann anordnen, daß für bestimmte tierische Rohstoffe der Ablieferer neben der Bezahlung die Berechtigung zum Bezüge von Waren als Gegenlieferung erhält.

§ 5

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 6

Verstöße gegen diese Verordnung und die hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen werden nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) bestraft, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ V

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Juni 1950

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Grotewohl
Ministerpräsident

Ministerium für Handel und Versorgung

I.V.: Albrecht
Staatssekretär

Zweite Verordnung
über den durch den Volkswirtschaftsplan 1950
vorgeschriebenen Plan für Rohholz-, Binden- und
Harzgewinnung (Forstwirtschaft).

Vom 15. Juni 1950

In teil weiser Abänderung der Verordnung vom 1. März 1950 über den durch den Volkswirtschaftsplan 1950 vorgeschriebenen Plan für Rohholz-, Rinden- und Harzgewinnung (Forstwirtschaft) (GBl. S. 225) wird auf Grund von § 20 Abs. 2 und 12 des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 41) zur Durchführung des § 4 dieses Gesetzes für den Plan für Rohholz-, Rin-

den- und Harzgewinnung in der Forstwirtschaft folgendes bestimmt:

§ 1

Für die im § 2 der Verordnung vom 1. März 1950 vorgesehene Durchführung der Holzabfuhr gemäß § 1 Buchst. b der Verordnung ist das Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung verantwortlich.

§ 2

Das Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung ist berechtigt, andere Stellen bzw. Organe mit der Durchführung dieser Aufgaben zu betrauen.

§ 3

Das Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung wird ermächtigt, die zur Durchführung erforderlichen Bestimmungen bzw. Anweisungen im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien zu erlassen.

§ 4

Diese Regelung tritt ab 1. Juli 1950 in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1950

Ministerium für Planung

Rau
Minister

Durchführungsbestimmung
zur Anordnung über die Ein- und Ausfuhr
von Zahlungsmitteln.

Vom 19. Juni 1950

Auf Grund des § 14 der Anordnung vom 23. März 1949 über die Ein- und Ausfuhr von Zahlungsmitteln aus und nach den westlichen Besatzungszonen Deutschlands und dem Ausland (ZVOBl. I S. 211) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Ausländische Zahlungsmittel, Wertpapiere und andere Forderungen in ausländischer Währung, die nach dem 23.-März 1949 angefallen sind oder anfallen, sind ohne Rücksicht auf ihre Fälligkeit der Deutschen Notenbank anzubieten, ihr auf Verlangen zu verkaufen und im Falle des Ankaufs zu übertragen.

I Eine Verfügung über diese Werte ist vor der Erklärung der Deutschen Notenbank auf das Angebot verboten.

§ 2

Die Anbietung hat innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Bestimmung, bei späterem Anfall innerhalb von drei Tagen nach Eintritt dieses Ereignisses zu erfolgen.

§ 3

Sind anzubietende Forderungen noch nicht fällig, ist der Anbietende verpflichtet, auf Verlangen der Deutschen Notenbank die Forderung zum nächstmöglichen Termin fällig zu machen.